



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Alexandra Hierse-
mann, Inge Aures, Christian Flisek, Florian Ritter, Stefan Schuster** und **Fraktion
(SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020;
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)
hier: Änderung § 1 NHG 2019/2020 (Änderung Art. 6 HG 2019/2020 – Streichung
Wiederbesetzungssperre)
(Drs. 18/4986)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 wird Nr. 4 wie folgt gefasst:

„4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die im Haushaltsplan neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer sind gesperrt; die Aufhebung der Sperre richtet sich nach Art 36 BayHO. ²Abweichend von Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHO können in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 kw-Vermerke, die im Rahmen der Neugliederung der Geschäftsbereiche oder der Verwaltungsreform auszubringen sind, mit einer zeitlichen Einschränkung versehen werden.“

2. In Abs. 3 Nr. 7 wird Satz 3 gestrichen.

3. In Abs. 13 Satz 1 werden nach dem Wort „Asylbewerber“ die Wörter „oder für den Vollzug der Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung“ eingefügt.“

Begründung:

Zu Nr. 1 und 2:

Eine Wiederbesetzungssperre, deren Ziel die Einsparung von Personalkosten ist, stellt kein geeignetes Instrument der Stellenbewirtschaftung dar. Da insbesondere in kleinen Dienststellen der Ausfall nicht kompensiert werden kann, und fällige Einstellungen und Beförderungsmöglichkeiten verzögert werden, ist selbst eine dreimonatige Wiederbesetzungssperre kontraproduktiv, denn sie beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung.

Die Streichung der Wiederbesetzungssperre ermöglicht es, dass die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auch jederzeit in ihrer Wertigkeit besetzt werden können. Das dient unmittelbar der Handlungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Bayern und damit auch den Bürgerinnen und Bürgern in Bayern.

Zu Nr. 3:

Es handelt sich um die Änderung des Art. 6 Abs. 13 Satz 1 HG 2019/2020 i. d. F. von § 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung NHG 2019/2020.